

wahrt, wenn die entsprechenden Vorschriften des Ortes eingehalten sind, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

(2) Die Form eines Rechtsgeschäftes in bezug auf unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sich das unbewegliche Vermögen befindet.

### 3. Rechtsanwendung bei außervertraglicher Schadenszufügung

#### Artikel 26

(1) Die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung außerhalb von Verträgen einschließlich der persönlichen Voraussetzungen und des Umfangs des Schadenersatzes richtet sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Ereignis eingetreten ist, das die Forderung auf Schadenersatz begründet.

(2) Sind Schädiger und Geschädigter Staatsbürger des gleichen Vertragsstaates oder haben sie auf dem Territorium des gleichen Vertragsstaates ihren Wohnsitz, so werden die Gesetze dieses Vertragsstaates angewendet.

### 4. Familienrechtssachen

#### Artikel 27

##### Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen für die Eingehung der Ehe bestimmen sich für jeden der Eheschließenden nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist; außerdem sind in bezug auf Ehehindernisse die Gesetze des Vertragsstaates einzuhalten, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

#### Artikel 28

##### Persönliche und vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.

(2) Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates und haben beide Ehegatten dieselbe Staatsbürgerschaft, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger sie sind.

(3) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere des anderen Vertragsstaates und hat einer von ihnen seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, bestimmen sich ihre persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten.

(4) Hatten die in Absatz 3 genannten Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, gelten die Gesetze des Vertragsstaates, vor dessen Gericht Klage erhoben wurde.

(5) Für die Entscheidung über die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten ist das Organ des Vertragsstaates zuständig, dessen Gesetze nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuwenden sind. Für die Entscheidung nach Absatz 4 sind die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

##### Ehescheidung

#### » Artikel 29

(1) Für die Scheidung einer Ehe gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage sind.

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, wendet das Organ, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

#### Artikel 30

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 29 Absatz 1 sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind auch dessen Organe zuständig.

(2) Für die Ehescheidung nach Artikel 29 Absatz 2 sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, sind für die Ehescheidung die Organe beider Vertragsstaaten zuständig.

#### Artikel 31

##### Ehenichtigkeit

(1) Für die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe gelten die Gesetze der Vertragsstaaten, die nach Artikel 27 bei der Eheschließung angewendet wurden.

(2) Für die Zuständigkeit der Organe für die Feststellung der Nichtigkeit oder des Nichtbestehens einer Ehe gilt Artikel 30.

### Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

#### Artikel 32

(1) Für die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

#### Artikel 33

(1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.